



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 27. April 2026

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

71 Kommunalaufsicht; hier: Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes, S.121

72 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Hand in Hand-Stiftung“ mit Sitz in Bad Salzuflen, S.125

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

73 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.125

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

71

Kommunalaufsicht;

hier: Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gütersloh, Rietberg und Versmold sowie des Kreises Gütersloh

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-019/2025-001

Detmold, den 20. April 2026

SATZUNG des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gütersloh, Rietberg und Versmold sowie des Kreises Gütersloh vom 11.02.2026

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte Gütersloh, Rietberg und Versmold sowie der Kreis Gütersloh bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung.

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen:

„Sparkassenzweckverband der Städte Gütersloh, Rietberg und Versmold sowie des Kreises Gütersloh“.

Er hat seinen Sitz in Gütersloh.

(4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2 Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet der Städte Gütersloh, Rietberg, Harsewinkel und Versmold. Er ist ab dem 31.08.2022 Träger der Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold - nachfolgend „Sparkasse“ genannt -, die mit Wirkung vom 31.08.2022 die Nachfolge der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Stadtparkasse Versmold antritt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine

Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen; hiervon ausgenommen bleibt die Trägerschaft des Kreises Gütersloh für die Kreissparkasse Halle und die Kreissparkasse Wiedenbrück oder ihre Rechtsnachfolgeinstitute.

- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 29 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

- die Stadt Gütersloh	17 Vertreter,
- die Stadt Rietberg	4 Vertreter,
- die Stadt Versmold	4 Vertreter und
- der Kreis Gütersloh	4 Vertreter

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied aus, so bestellt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter. Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung soll ein Vertreter des Kreises Gütersloh gewählt werden.

Als 1. Stellvertreter soll ein Vertreter der Stadt Rietberg, als 2. Stellvertreter ein Vertreter der Stadt Gütersloh gewählt werden.

- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Aufgaben des Vorsitzenden vom amtierenden Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 1/4 der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

Die Einladung zur konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den amtierenden Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung.

- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

- (6) Ein nicht der Verbandsversammlung angehörender Verbandsvorsteher/eine nicht der Verbandsversammlung angehörende Verbandsvorsteherin nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung verpflichtet, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vor der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.

Zum Verbandsvorsteher soll ein Vertreter der Stadt Gütersloh gewählt werden.

Als 1. Stellvertreter soll ein Vertreter der Stadt Rietberg, als 2. Stellvertreter ein Vertreter der Stadt Versmold gewählt werden.

- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Haushaltsjahr Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.
- (4) Die Trägerschaft der Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im folgenden Verhältnis zugeteilt:

- Stadt Gütersloh	57,80 %,
- Stadt Versmold	15,00 %,
- Kreis Gütersloh	14,45 % und
- Stadt Rietberg	12,75 %

- (2) Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen möglichst zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG NRW die Bezirksregierung Detmold.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Tageszeitung „Neue Westfälische“, soweit die Bekanntmachung nicht durch die Aufsichtsbehörde gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 GkG NRW zu erfolgen hat.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.08.2022 außer Kraft.

Bekanntmachung

Die Sparkassenzweckverbandsversammlung der Städte Gütersloh, Rietberg und Versmold sowie des Kreises Gütersloh hat in ihrer Sitzung am 11.02.2026 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit

gültigen Fassung wird die vorstehende Satzung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 20. April 2026
31.01.2.2-019/2025-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Mareske

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.121

72

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Hand in Hand-Stiftung“ mit Sitz in Bad Salzuflen**

Bezirksregierung Detmold
21.01.01.01-492/2026-001

Detmold, den 21. April 2026

Mit Anerkennungsbescheid vom 10.04.2026 habe ich die „Hand in Hand-Stiftung“ mit Sitz in Bad Salzuflen anerkannt.

Mit Zustellung des Anerkennungsbescheides am 13.04.2026 hat die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.125

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

73

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke
Az.: ZA 1.3 57.02.60/1604

Minden, den 20. April 2026

**Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung (§10 LZG NRW)**

**Aufforderung zur Abholung des sichergestellten
PKW Audi A4, FIN: WAUZZZ8DZVA252380,**

**bei der Fa. Stephan Dittberner GmbH & Co. KG,
Potsdamer Str. 7, 32423 Minden.**

**Gemäß § 45 PolG NRW wird die Verwertung
bzw. Vernichtung des Fahrzeugs am 19.05.2026
vorgenommen. Dies kann durch eine Abholung
bis spätestens 18.05.2026 abgewendet werden.**

Die Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs vom 20.04.2026; Aktenzeichen: ZA 1.3 57.02.60/1604) an Herrn Eduard Rusin, geb. am 10.04.1992 in der Russischen Föderation, letzter bekannter Aufenthaltsort: Obere Straße 20, 32791 Lage, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf eine andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke, Marienstr. 82, 32425 Minden, in Raum 503 (5. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.125





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold